


**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG**

Ihr Zeichen: Antrag vom 09.03.2020
Mein Zeichen: 5.3 - 20 c
Frankenberg (Eder), 6. April 2020

BESCHEID

Sehr geehrte(r) 
nach Prüfung Ihres Antrags vom 09.03.2020 auf Informationserteilung
nach dem VIG betreffend den Betrieb „**Rügenwalder Spezialitäten,
Plüntsch GmbH & Co. KG, Am Ankenberg 4, 34454 Bad Arolsen**“, habe
ich mich für die Übermittlung der angeforderten Informationen
entschieden.


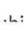
Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer
bekanntgegeben.

Ich werde Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form
von Kopien der geschwärzten Kontrollberichte postalisch übersenden,
wenn der betroffene Betrieb nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich
gegen diese Entscheidung vorgeht.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg 
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805 
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05 
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main) 
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606 
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06 
BIC: PBNKDEFFXXX

GL: 
ID: 
DE147770000000000000000000

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Landrat, Osterweg 20, 35066 Frankenberg, Widerspruch erhoben werden.

Weitere Hinweise:

- a) Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch den bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gebildeten Anhörungsausschuss mündlich zu hören. Von dieser Anhörung kann u. a. abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer darauf verzichtet. Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung verzichtet wird. Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise erfolglos bleibt oder der Widerspruch zurückgenommen wird, nachdem die Widerspruchsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.
- b) Legt der von Ihrem Antrag betroffene Betrieb einen Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ein, so kann meine Behörde auf Antrag des betroffenen Betriebes nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Betriebes treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

